

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Die Regionaldirektorin           |  |
| <b>Drucksache Nr.: 13/1388-1</b> |  |

|                          |            |
|--------------------------|------------|
|                          | 03.05.2019 |
| Fraktionsanfrage Antwort | öffentlich |

|                 |                 |            |     |
|-----------------|-----------------|------------|-----|
| Beratungsfolge  | Beratungsstatus | Sitzung am | TOP |
| Umweltausschuss | zur Kenntnis    | 24.05.2019 |     |

**Betreff: Kriterienkatalog zur Erfassung der Belastungen auf den zum Ankauf stehenden Waldflächen der RAG  
hier: Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Die Linke vom 25.02.19**

## Antwort

### **1. Nach welchen Kriterien erfolgt die Erfassung der Bodenqualität der Waldflächen im Rahmen der Grundstückserhebung zwischen RAG und RVR?**

Die RAG hatte den RVR bevollmächtigt für sämtliche Erwerbgrundstücke bei den jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden Auskünfte aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster einzuholen. Die Unteren Bodenschutzbehörden haben der Verwaltung daraufhin in Form von individuellen Stellungnahmen die Erkenntnis- und/oder Verdachtsfälle von Altlastenvorkommen mitgeteilt.

Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen sind Grundstücke bei den Unteren Bodenschutzbehörden wie folgt erfasst:

- a. Im Altlastenverdachtsflächenkataster nicht erfasst
- b. Im Altlastenverdachtsflächenkataster nicht erfasst, es liegen jedoch Informationen vor (z. B. historische Erkenntnisse, Luftbilder etc.), die eine Verunreinigung des Bodens nicht vollständig ausschließen
- c. Als Altlastenfläche oder Fläche unter Bergaufsicht verzeichnet (es liegen Erkenntnisse über die Belastung, die Vornutzung oder den Sanierungsstand der Grundstücke vor)

Die Stellungnahmen aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster geben dabei jeweils keine Flächenmaße an, d.h. es ist immer das gesamte Flurstück erfasst, selbst wenn sich die Gefährdung nur auf eine kleine Teilfläche bezieht. Insoweit konnten in der Beschlussvorlage, bei einem Befund der Kategorie b. oder c., keine konkreten Grundstücksteilflächen quantifiziert werden. Die in der Beschlussvorlage angegebenen Flächenmaße geben die Summe der verzeichneten Grundstücksgesamtflächen an.

**2. Welche Belastungen weisen die Flächen in der Regel auf?**

In der Regel sind die Flächen unbelastet.

Unter der Berücksichtigung der Vornutzung oder der Nutzung benachbarter Grundstücke sind auf belasteten Teilflächen der erfassten Grundstücke folgende Belastungen nicht auszuschließen:

| Vornutzung                        | Belastung   |
|-----------------------------------|---|
| Hausmülldeponie                   | Methanausgasung   |
| Militärische Nutzung              | Munitionsreste/ Betriebsstoffe  |
| Einlagerung von Bodenaushub       | Schlacken, Beton- u. Ziegelbruch  |
| Zechenbahntrasse                  | Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen, Verlust von Transportgut                        |
| Ehem. Zechen- u. Kokereistandorte | Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)<br>Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) |

**3. Inwieweit liegen Erkenntnisse zur Kampfmittelerfassung für die Flächen vor?**

Kampfmittelreste werden von der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen für einen Umkreis von 1,5 km um den ehemaligen Sprengplatz Lavesum nicht ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Vorsorgeabstand, nicht um einem empirischen Befund. Es gibt keine konkret erfasste Belastung auf den zum Erwerb anstehenden Flächen.

Die Fraktionsanfrage wurde zum Anlass genommen bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde für die Kampfmittelbeseitigung telefonisch nachzufragen, ob im Rahmen von Waldankäufen das Erfordernis einer Kampfmittelsondierung bestehe. Festzuhalten bleibt, dass derartige Untersuchungen von den zuständigen Ordnungsbehörden für Forstgrundstücke nur beantragt würden, wenn z. B. oder intensive Bodeneingriffe beabsichtigt seien. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der üblichen Betretung im Rahmen des Gemeingebrauches steht die abstrakte Möglichkeit, dass Kampfmittelreste in dem Gebiet vorhanden sein könnten, nicht entgegen.

|                               |                                |                             |   |
|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|---|
| Sachbearbeiter/in             | Referat /<br>Referatsleiter/in | Bereich /<br>Beigeordnete/r | Regionaldirektorin<br>Karola Geiß-Netthöfel |
| <b>Raupach,<br/>Jaqueline</b> | <b>Kretschmer, Heike</b>       | <b>Fraktion Die Linke</b>   |   |
| Akt.zeichen                   |                                |                             |   |
|                               |                                |                             |   |